

Weisungen zur Durchführung von Schnupperlehren auf der Oberstufe

(vom 19. August 2026)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, RB 10.1111),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Durchführung von Schnupperlehren auf der Oberstufe. Sie gelten für Schnupperlehren, die während der Unterrichtszeit stattfinden.

Artikel 2 Zweck

¹ Schnupperlehren dienen der Entwicklung der Berufswahlbereitschaft und der Laufbahngestaltungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

² Sie ermöglichen eine praxisnahe Auseinandersetzung mit beruflichen Tätigkeiten, Anforderungen und Arbeitsbedingungen.

Artikel 3 Zeitpunkt

¹ Der Zeitpunkt für die Durchführung von Schnupperlehren richtet sich nach dem kantonalen Berufswahlfahrplan.

² Schnupperlehren während der Unterrichtszeit sind frühestens ab 1. März in der 2. Oberstufe durchzuführen.

³ Lehrbetriebe werden dazu angehalten, Schnupperlehren ab dem 1. März im Umfang von einem bis drei Tagen anzubieten und vorher keine Schnupperlehren für Schülerinnen und Schüler der 2. Oberstufe durchzuführen.

Artikel 4 Grundsätze

¹ Schnupperlehren sind Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

² Schnupperlehren dienen der beruflichen Orientierung und sollen das Commitment der Lehrbetriebe für Lehrstellenzusagen an Jugendliche frühestens ab August der 3. Oberstufe unterstützen.

³ Die Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler ist zu wahren.

Artikel 5 Schnupperlehren in der 2. Oberstufe

¹ Schnupperlehren in der 2. Oberstufe dienen primär der beruflichen Orientierung (Orientierungsschnupperlehren).

² Sie werden in der Regel im zeitlichen Rahmen gemeinsam von Klassen oder in koordinierten Gruppen organisiert und vorzugsweise in mindestens zwei unterschiedlichen Berufen durchgeführt.

³ Der zeitliche Umfang während der Unterrichtszeit beträgt maximal fünf Unterrichtstage im Schuljahr.

⁴ Die Schnupperlehren sind sorgfältig vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren.

Artikel 6 Schnupperlehren in der 3. Oberstufe

¹ In der 3. Oberstufe können individuelle Schnupperlehren zugunsten des Berufswahlentscheids durchgeführt werden, sofern sie begründet sind, dem individuellen Berufswahlprozess und der Lehrstellenfindung dienen (Bewerbungsschnupperlehren).

Artikel 7 Vorbereitung und Dokumentation

¹ Schnupperlehren sind mit der notwendigen Unterstützung der betreffenden Lehrpersonen verbindlich vor- und nachzubereiten.

² Die Planung beziehungsweise das Ergebnis der Schnupperlehren sind Bestandteil des Beurteilungsgesprächs in der 2. und 3. Oberstufe.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen vom 27. August 2008 werden aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Georg Simmen

Der Sekretär: Dr. Christian Mattli